

DAIMLER

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
und seine Ausschüsse

Veröffentlicht: Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**
- 2 Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats**
- 3 Geschäftsordnung für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats**
- 4 Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats**
- 5 Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats**

DAIMLER

Geschäftsordnung

für den

Aufsichtsrat

der

Daimler AG

I. Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Daimler AG und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
2. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sein und die internationale Ausrichtung der Daimler AG widerspiegeln.

3. Dem Aufsichtsrat dürfen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Daimler AG oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausüben oder sonstigen Interessenkonflikten ausgesetzt sind.
4. Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sofern sie gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, nehmen sie einschließlich ihres Aufsichtsratsmandats bei der Daimler AG außerhalb des Konzerns ihrer Vorstandstätigkeit nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahr.
6. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Daimler AG an. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
7. Bei Wahlvorschlägen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ist grundsätzlich auf Vielfalt (Diversity) sowie darauf zu achten, dass Kandidaten, die für eine volle Amtszeit vorgesehen sind, zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 68 Jahre sind.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

III. Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor

Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für seine restliche Amtszeit gewählt.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

IV. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per e-mail zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. In als dringend angesehenen Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist wird der Tag der Einladung nicht mitgezählt.
3. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine konstituierende Sitzung statt. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Soweit in dieser Sitzung Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen zu fassen sind, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
4. In der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten. Konkrete Beschlussanträge sind ihnen so rechtzeitig zu übermitteln, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.
5. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der

Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

6. Die Vertreter der Anteilseigner und die Vertreter der Arbeitnehmer bereiten bei Bedarf die Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert vor, soweit gewünscht unter Zuziehung aller oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner dauerhaften oder vorübergehenden Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und legt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung fest. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Fall der Dringlichkeit mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.
8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Über die Zulassung weiterer Personen, die zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden können, entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden sowie im Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag des Stellvertreters.
9. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Nennung der angegebenen Gründe vermerkt.

V. Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
2. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Ziffer 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben

(auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.

4. Nehmen an einer Aufsichtsratssitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil und geben die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht Stimmabgaben nach Ziffer 3 ab, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der Stimmabgabe des Vorsitzenden nach Ziffer 3, findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung, wenn bei der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Sitzung oder durch Stimmabgabe nach Ziffer 3 an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

5. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, per Telefax oder per e-mail durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

VI. Verschwiegenheitspflicht

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied entgegen Ziffer 1 aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

VII. Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahe stehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der es tätig ist, nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Daimler AG oder ihrer Konzerngesellschaften entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
4. Sobald wesentliche Interessenkonflikte dauerhaft in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.

5. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Daimler AG oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

VIII. Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Daimler AG. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung so rechtzeitig einzubinden, dass er diese noch beeinflussen kann.
2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, achtet bei dessen Zusammensetzung auch auf Vielfalt (Diversity) und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat bestellt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre.
4. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
5. Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die das 65. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten haben, erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. In der Regel sollen Vorstandsmitglieder, die älter als 60 Jahre sind, jeweils nur noch für die Dauer eines Jahres bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Fällen abweichen.
6. Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind in **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Anlage 1 zu ändern und zu ergänzen.
7. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat sind in **Anlage 2** zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber Ausschüssen des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses geregelt und bleiben davon unberührt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Anlage 2 zu ändern und zu ergänzen.

8. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Prüfungsbericht sowie die Operative Planung, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor der entsprechenden Sitzung, zugeleitet.
9. Unabhängig von einer Delegation auf den Prüfungsausschuss ist der Aufsichtsrat zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses verpflichtet und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses zuständig. Der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers ist auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.
10. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und insbesondere deren Bestände prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
11. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidialausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand und die angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 87 AktG und der diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er überprüft das Vergütungssystem regelmäßig.
12. Der Aufsichtsrat genehmigt auf Vorlage des Präsidialausschusses einmal jährlich die Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm Bevollmächtigter unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
14. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die der Ausschüsse.

15. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einschließlich der Effizienzprüfung nach Nummer 14 in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

IX. Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss entsprechend § 27 Abs. 3 MitbestG, einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft. Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses, der sich ausschließlich aus Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zusammensetzt, sind die Ausschüsse paritätisch zu besetzen.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Der jeweilige Ausschuss wählt auf Vorschlag der Anteilseignervertreter im Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter im Ausschuss ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter, sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Ausschusses nichts Abweichendes bestimmt.
4. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beratend hinzuziehen.
5. Die Ausschussvorsitzenden berichten spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder e-mail, unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.
7. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften unter V. Ziffern 1 bis 3 sowie 5 bis 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend, V. Ziffer 4 ist nicht anwendbar.

8. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses, die der Aufsichtsrat für den Ausschuss erlässt.

X. Niederschrift

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Kopie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten; die Originale werden im Hauptsekretariat der Daimler AG verwahrt.

XI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Geschäftsordnung

für den

Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats

der

Daimler AG

I. Allgemeines

1. Der Vermittlungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Daimler AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied.

III. Vorsitzender

Den Vorsitz im Vermittlungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vermittlungsausschusses

Kommt eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach § 31 Abs. 2 MitbestG nicht zustande, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung in der die vorgeschriebene Mehrheit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus.

V. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

VI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses abgewichen werden kann.

Geschäftsordnung

für den

Präsidialausschuss des Aufsichtsrats

der

Daimler AG

I. Allgemeines

1. Der Präsidialausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Daimler AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

III. Vorsitzender und Stellvertreter

Den Vorsitz des Präsidialausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialausschusses.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidialausschusses

1. Beratung

Der Präsidialausschuss berät und unterstützt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat, darüber hinaus bereitet er die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

2. Corporate Governance

Der Präsidialausschuss berät und entscheidet über Fragen der Corporate Governance und gibt, sofern eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, hierzu Empfehlungen.

3. Zustimmungserklärungen

Der Präsidialausschuss entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Zustimmungen nach § 89 AktG (Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder), § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 AktG (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) an Stelle des Aufsichtsrats.

4. Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden gibt der Präsidialausschuss Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

5. Vertragliche Angelegenheiten

Vorbehaltlich IV. 6 dieser Geschäftsordnung verhandelt und entscheidet der Präsidialausschuss über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands und schließt mit dem Vorstand in Vertretung für den Aufsichtsrat Verträge ab.

6. Vergütung des Vorstands

Der Präsidialausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand und für eine angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87 AktG und der diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

7. Offenlegung der Vorstandsvergütung

Der Präsidialausschuss prüft die im Geschäftsbericht und im Internet zu veröffentlichenden Angaben zu den Grundzügen des Vergütungssystems, zu einer eventuellen aktienorientierten Vergütung sowie zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird die Hauptversammlung über das Vergütungssystem und dessen Veränderungen informieren.

8. Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsidialausschuss entscheidet über die Erteilung von Zustimmungen zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder und berichtet dem Aufsichtsrat laufend und unverzüglich über von ihm erteilte Zustimmungen. Er legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich eine Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor.

Die Vorstandsmitglieder sollten Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate und/oder sonstige administrative oder ehrenamtliche Funktionen außerhalb des Unternehmens nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die genannten Tätigkeiten sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen und dürfen insbesondere die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen.

9. Code of Ethics

Der Präsidialausschuss prüft und entscheidet über beantragte Befreiungen von Vorstandsmitgliedern von den Vorschriften des Code of Ethics der Daimler AG.

Der Präsidialausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

V. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

VI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Präsidialausschusses abgewichen werden kann.

Geschäftsordnung

für den

Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

der

Daimler AG

I. Allgemeines

1. Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Daimler AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
2. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses werden die jeweils anwendbaren Unabhängigkeitsvorschriften beachtet.
3. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der Betriebs- oder Finanzwirtschaft verfügen.

III. Vorsitzender und Stellvertreter

1. Sofern nicht besondere Gründe hierfür gegeben sind, soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss unabhängig und ein Finanzexperte entsprechend den Anforderungen der für die Daimler AG anwendbaren Vorschriften sein, insbesondere über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen. Er soll zusätzlich besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von internen Kontrollverfahren aufweisen. Er sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Daimler AG sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

IV. Teilnahme an den Sitzungen

1. Sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
2. Zu den Beratungen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus regelmäßig den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes und im Einzelfall weitere interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

V. Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

1. Rechnungslegung

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung. Er ist zuständig für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Erörterung und Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Daimler AG bzw. des Daimler-Konzerns. Seine Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob die gesetzlichen Anforderungen bei der Erstellung des Konzern- und Jahresabschlusses eingehalten wurden und ob die Darstellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns widerspiegeln. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte erörtert der Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung gemeinsam mit dem Vorstand. Die Erörterungen können sich auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Ausschusses auch auf Entwürfe der genannten Unterlagen beziehen.

2. Abschlussprüfer

- 2.1 Der Prüfungsausschuss unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den Aufsichtsrat, der seinerseits über einen Vorschlag an die Hauptversammlung beschließt.

- 2.2 Der Prüfungsausschuss untersucht vor Unterbreitung des Vorschlages die besondere Eignung und Qualifikation sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten. Hierfür holt der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlages insbesondere eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein,
- ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und den Unternehmen des Daimler-Konzerns und deren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können;
 - in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Daimler-Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind;
 - dass die für die Prüfung der Daimler AG verantwortlichen Wirtschaftsprüfer Prüfungsleistungen in nicht mehr als den vorangegangenen vier Geschäftsjahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2004 ausgeführt haben.
 - dass keine verbotenen Nicht-Prüfungsleistungen gemäß der Anlage^{*} zu dieser Geschäftsordnung übernommen wurden, die der Prüfungsausschuss entsprechend den rechtlichen Gegebenheiten jederzeit anpassen kann.
- 2.3 Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem bestellten Prüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie zur prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Prüfer zu vereinbaren.
- 2.4 Der Prüfungsausschuss überprüft die Tätigkeit des Prüfers im Rahmen der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und wird sich hierzu regelmäßig über die Prüfungshandlungen informieren. Der Prüfungsausschuss verpflichtet den

^{*} Diese Anlage wird jährlich aktualisiert und kann in der aktuellen Fassung über das Hauptsekretariat bezogen werden.

Prüfer, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten und über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung bzw. prüferischen Durchsicht ergeben.

2.5 Der Prüfungsausschuss diskutiert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer und dem Prüfer für die prüferische Durchsicht

- alle kritischen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung;
- alle eventuell vom Prüfer berichteten wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;
- alle alternativen Möglichkeiten der Bilanzierung wesentlicher Art innerhalb der Bilanzierungs-Regelungen, die der Prüfer mit dem Management besprochen hat;
- die Folgen der Anwendung dieser alternativen Bilanzierungsmöglichkeiten sowie die vom Prüfer bevorzugte Anwendung;
- bedeutenden Schriftverkehr mit dem Vorstand, wie z.B. eine Übersicht noch nicht geklärter Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Prüfer; diese Unterlagen hat der Prüfer dem Prüfungsausschuss vor der Sitzung zu übergeben. Über bedeutende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Prüfer ist auch dann zu informieren, wenn die zugrunde liegenden Sachverhalte nicht schriftlich behandelt wurden.

2.6 Im Rahmen der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses verpflichtet der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer, den Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

3. Risikomanagement, Kontrollsystem

Wenigstens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und des Kontrollsystems und Prozesses hinsichtlich der Veröffentlichung von Unternehmensinformationen einschließlich sinnvoller Anpassungen. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand Geschäftsrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

4. Interne Revision, Compliance

Wenigstens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des Internen Revisionssystems und des Compliance-Managements einschließlich sinnvoller Anpassungen. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Ferner erhält der Prüfungsausschuss einmal jährlich vorab den Jahresprüfplan von Corporate Audit, lässt sich regelmäßig über die wesentlichen Feststellungen und eventuell dazu veranlassten Maßnahmen Bericht erstatten und kann dem Bereich Corporate Audit auch im Einzelnen spezifizierte Aufträge erteilen.

5. Sonstige Finanzberichterstattung

Der Prüfungsausschuss lässt sich über die sonstige Finanzberichterstattung (z.B. Pressemeldungen, Gewinnerwartungen etc.) vom Vorstand informieren. Die Information kann auch nach Veröffentlichung dieser Mitteilungen erfolgen.

6. Empfehlungen an den Aufsichtsrat

Der Prüfungsausschuss gibt Empfehlungen an den Aufsichtsrat unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Konzernabschlusses.

7. Berichtspflicht an den Aufsichtsrat

Der Ausschussvorsitzende berichtet spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.

8. Vorbereitung des Berichts des Aufsichtsrats

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses wird durch den Prüfungsausschuss vorbereitet.

9. Externe Beratung

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Beratung in angemessenem Umfang und nach Information des Aufsichtsratsvorsitzenden in Anspruch zu nehmen.

VI. Zustimmungskatalog

Folgende Maßnahmen und Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses:

1. Beauftragung des Abschlussprüfers, des mit der prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten Beauftragten oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens mit Prüfungsleistungen und erlaubten Nicht-Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung durch die Gesellschaft. Diese Regelung gilt entsprechend für Konzerngesellschaften. Der Prüfungsausschuss kann spezielle Zustimmungsverfahren vorsehen;
2. Einrichtung von Verfahren über die Behandlung von Beschwerden betreffend Rechnungslegung, interne Kontrollsysteme oder Abschlussprüfung sowie Verfahren über die vertrauliche und anonyme Weiterleitung von Mitteilungen seitens der Mitarbeiter der Gesellschaft, insbesondere über zweifelhafte Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsvorgänge und Beauftragung einer hierfür zuständigen Stelle (Business Practice Office);
3. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Business Practice Office.

VII. Berichtspflichten

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Informationen des Vorstands zur Entwicklung des Geschäftsverlaufs und der wichtigsten Kennzahlen für den Konzern und die Segmente sowie den Bericht des Business Practice Office entgegen. Vorbereitende Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses dabei mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zugehen.

Des Weiteren und über die Berichterstattung zu Risikomanagement, internem Kontrollsystem, interner Revision und Compliance gemäß V. Nr. 3 und 4. dieser Geschäftsordnung hinaus lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand möglichst frühzeitig berichten über:

1. wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus der regelmäßigen Berichterstattung hervorgehen;
2. alle bedeutenden Mängel und wesentliche Schwächen bei der Ausgestaltung und der Anwendung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, insbesondere solche bedeutenden Mängel und wesentlichen Schwächen, die die Fähigkeit der Daimler AG zur Erfassung, Verarbeitung, Zusammenfassung und zum Bericht von Finanzdaten nachteilig beeinflussen könnten;
3. jeden sanktionierten Gesetzesverstoß (insbesondere Betrug/Unterschlagung/Untreue) seitens des Managements oder Angestellter, die eine wesentliche Funktion hinsichtlich der internen Kontroll- und Steuerungssysteme innehaben, einschließlich dazu veranlasster Maßnahmen, unabhängig von der Bedeutung des Vorfalls;
4. sonstige dem Vorstand bekannten gesetzeswidrigen Vorgänge und wesentlichen Risiken.

VIII. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

IX. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses abgewichen werden kann.

Geschäftsordnung

für den

Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

der

Daimler AG

I. Allgemeines

1. Der Nominierungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Daimler AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die Anteilseigner im Aufsichtsrat vertreten und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder soll unabhängig sein.

III. Vorsitzender

Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungsausschusses

Empfehlungen für Wahlvorschläge

1. Für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gibt der Nominierungsausschuss Empfehlungen an den Aufsichtsrat.
2. Vor der Unterbreitung einer Kandidatenempfehlung an den Aufsichtsrat definiert der Nominierungsausschuss Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat. Er erläutert dem Aufsichtsrat diese Anforderungen und die Geeignetheit des vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Nominierungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Beratung in Anspruch nehmen.

V. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

VI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses abgewichen werden kann.

